



Landkreise und kreisfreie Städte
im Land Brandenburg

Gemeinden und Gemeindeverbände
im Land Brandenburg

über

Landrätinnen und Landräte der Landkreise
als allgemeine untere Landesbehörden
des Landes Brandenburg

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg e.V.

Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.

Potsdam, 23. August 2024

Befugnisse der Vertretungskörperschaft gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten aus beamtenrechtlicher Sicht

I. Allgemeines

Die Kommune (Gemeinde, Verbandsgemeinde, Amt, Landkreis) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie handelt als juristische Person durch Organe. Ein Organ ist die Vertretungskörperschaft¹, der eine besondere Stellung zukommt, da ihr eine Doppelrolle zufällt.

¹ Mit der Vertretungskörperschaft ist nach der kommunalverfassungsrechtlichen Grundkonzeption gemäß §§ 27 ff. BbgKVerf die Gemeindevertretung gemeint. Gleichwohl gelten die Ausführungen auch für die Stadtverordnetenversammlung nach § 27 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf; für den Kreistag über § 131 Abs. 1 BbgKVerf; für den Amtsausschuss über § 140 Abs. 1 BbgKVerf und für die Verbandsgemeindevertretung über § 15 Abs. 1 (Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetz - VgMvG).

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Nikko Rosenberg
Gesch.Z.: 03-31-705-10/2024-001/001
Dok.-Nr.: A-2024-00202179
Telefon: +49 331 866-2312
Fax: +49 331 293788
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
kommunalrecht@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof



Einerseits ist die Vertretungskörperschaft aus kommunalverfassungsrechtlicher Sicht das wichtigste Willensbildungsorgan der Kommune. Ihre Kompetenzen ergeben sich hauptsächlich aus der inneren Gemeindeverfassung nach den §§ 27 bis 44 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Neben der Vertretungskörperschaft gibt es weitere Willensbildungsorgane der Kommune. So ist insbesondere für Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung die Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise der Hauptverwaltungsbeamte zuständig (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 und 5 BbgKVerf). In der Funktion als Willensbildungsorgan der Kommune tritt die Gemeindevertretung der Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise dem Hauptverwaltungsbeamten als gleichrangiges Organ gegenüber.

Andererseits ist die Vertretungskörperschaft gleichzeitig aus beamtenrechtlicher Sicht Organ des Dienstherrn. Der Begriff Dienstherr bezeichnet eine juristische Person, die das Recht hat, Beamte zu beschäftigen. Nach § 60 Abs. 2 S. 1 BbgKVerf ist die Gemeindevertretung Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten. In persönlichen Angelegenheiten, die das Beamtenverhältnis der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten betreffen, tritt die Vertretungskörperschaft daher nicht auf gleicher Stufe der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten gegenüber. Vielmehr besteht insoweit ein beamtenrechtliches Über-/Unterordnungsverhältnis.

II. Die Vertretungskörperschaft in ihrer beamtenrechtlichen Stellung

Da die Vertretungskörperschaft Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten ist, besteht nahezu eine beamtenrechtliche Allzuständigkeit. Die Kommunalverfassung regelt allerdings lediglich die Zuständigkeit. Zur Ausgestaltung der Eigenschaft der Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde ist daher auf das Landesbeamtengesetz (LBG) zurückzugreifen.

1. Dienstvorgesetzte

Das LBG führt in seiner allgemein gehaltenen Definition zur Dienstvorgesetzeneigenschaft in § 2 Abs. 2 Satz 1 LBG aus, dass Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten zuständig ist. Die persönlichen Angelegenheiten müssen im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen und die Beamtin oder den Beamten in der persönlichen Rechtsstellung berühren. Nicht umfasst werden Entscheidungen, die sich allein auf

die Tätigkeit im Amt beziehen. Daher ist es notwendig, die Befugnisse des *Dienstvorgesetzten* von der eines Vorgesetzten abzugrenzen.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 LBG ist Vorgesetzter, wer einer Beamtin oder einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen darf. Die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten erfüllen ihre Aufgaben allerdings in eigener Verantwortung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.02.2013 - OVG 81 D 2.10), so dass in deren Zuständigkeitsbereichen die jeweilige Vertretungskörperschaft gerade nicht weisungsbefugt ist. Diese Stellung unterscheidet sich damit grundlegend von derjenigen der herkömmlichen Verwaltungsbeamten, denen innerhalb einer Behörde ein bestimmter Aufgabenbereich zur weisungsgemäßen Bearbeitung zugewiesen ist.

Die konkreten Befugnisse der Vertretungskörperschaft in ihrer Eigenschaft als Dienstvorgesetzte sind in den beamtenrechtlichen Vorschriften verteilt. Eine Auflistung der wichtigsten Befugnisse für die Praxis ist der **Anlage** zu entnehmen. Die Auflistung ist nicht abschließend.

2. Oberste Dienstbehörde

Die oberste Dienstbehörde ist das höchste Organ des Dienstherrn. Obwohl ihr eine zentrale Funktion zukommt, hält das Gesetz keine abstrakte Aufgabenbeschreibung bereit. Eine allgemeine Definition zur Eigenschaft als oberste Dienstbehörde existiert im LBG nicht. Ihr sind jedoch in den beamtenrechtlichen Vorschriften besondere Entscheidungskompetenzen zugewiesen. Danach fallen ihr in der Regel die Aufgaben zu, bei denen es um die Einhaltung des Gleichheitssatzes geht oder um mögliche Eingriffe in Grundrechte sowie um Abwägungsentscheidungen zwischen dienstlichen und privaten Belangen. Die konkreten Befugnisse lassen sich nur aus einzelnen Zuweisungsvorschriften entnehmen.

Eine Auflistung der wichtigsten Befugnisse für die Praxis ist der **Anlage** zu entnehmen. Die Auflistung ist nicht abschließend.

III. Ausnahme von der beamtenrechtlichen Allzuständigkeit der Vertretungskörperschaft

Da die Vertretungskörperschaft sowohl Dienstvorgesetzte als auch oberste Dienstbehörde der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten ist, ist sie im Ergebnis grundsätzlich für alle diesbezüglichen beamtenrechtlichen Belange zuständig. Es besteht jedoch eine bedeutende gesetzliche Ausnahme. § 86 Abs. 2 Landesdisziplinargesetz (LDG) regelt, dass an die Stelle des Dienstvorgesetzten

die Rechtsaufsichtsbehörde tritt. Damit ist der Vertretungskörperschaft die Disziplinargewalt entzogen. Die Zuständigkeit für disziplinarrechtliche Sachverhalte liegt damit allein bei der Rechtsaufsichtsbehörde. Dies gilt sowohl für die Führung eines Disziplinarverfahrens nach dem LDG als auch für die Bewertung, ob ein Disziplinarverfahren nach § 18 LDG einzuleiten ist.

1. Rechte des Dienstvorgesetzten in Bezug auf ein Disziplinarverfahren der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten

Auch wenn der Vertretungskörperschaft die Disziplinargewalt entzogen ist, weist ihr das Landesdisziplinargesetz Rechte in Bezug auf ein Disziplinarverfahren zu.

a) Initiativrecht der Vertretungskörperschaft

Zunächst kann die Vertretungskörperschaft von der Rechtsaufsichtsbehörde verlangen, dass ein Disziplinarverfahren gegen die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten eingeleitet wird. Voraussetzung hierfür ist gem. § 88 Abs. 1 Satz 2 LDG ein Beschluss mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Ein wirksamer Beschluss löst die Prüfungspflicht bei der Rechtsaufsichtsbehörde aus. Diese hat dann zu prüfen, ob gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 LDG zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat das Verlangen zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Satz 1 LDG nicht vorliegen. Daraus folgt, dass für die Bewertung disziplinarrechtlicher Sachverhalte allein die Rechtsaufsichtsbehörde zuständig ist. Rechtsgutachten, die eine Vertretungskörperschaft in Auftrag gibt und die die Begutachtung des Verhaltens der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten zum Gegenstand haben, um einen Beschluss nach § 88 Abs. 1 Satz 2 LDG fassen zu können, sind nicht erforderlich und verstoßen darüber hinaus gegen den Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung. Dies betrifft nicht Rechtsgutachten, die beamtenrechtliche Begutachtungen zum Gegenstand haben und in die beamtenrechtliche Kompetenz der Vertretung als Dienstvorgesetzte oder oberste Dienstbehörde fallen.

b) Auskunftsrecht im Disziplinarverfahren

In einem laufenden Disziplinarverfahren hat die Vertretungskörperschaft jederzeit die Möglichkeit, nach § 89 Abs. 2 Satz 2 LDG Auskunft über den Stand des Verfahrens zu erhalten, wenn dies ohne Gefährdung der Sachverhaltsaufklärung möglich ist. Dieses Recht kann nur geltend gemacht werden, wenn ein Antrag vorliegt, dem ein wirksamer Beschluss der Vertretungskörperschaft zugrunde liegt. Für jedes weitere Auskunftsverlangen gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde ist ein neuer Beschluss vorzulegen.

2. Zuständigkeit der Vertretungskörperschaft für Dienstaufsichtsbeschwerden

Unbenommen verbleibt die Zuständigkeit für die Beantwortung von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten bei der Vertretungskörperschaft.

Im Auftrag

Lechleitner

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

mik.brandenburg.de

Anlage zu RdSchr MIK – Gesch.Z.: 03-31-705-10/2024-001/001 – vom
23.08.2024

Rechtsgrundlagen für die Zuständigkeiten der Kommunalvertretung als Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten

Verwendete Abkürzungen:

BbgBesG	Brandenburgisches Besoldungsgesetz
BBhV	Bundesbeihilfeverordnung
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
BRKG	Bundesreisekostengesetz
LBG	Landesbeamtengesetz
LDG	Landesdisziplinargesetz

Maßnahme	Normtext
Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung	Die Nichtigkeit der Ernennung nach § 11 BeamStG wird von der obersten Dienstbehörde festgestellt und ist dem Beamten schriftlich oder durch elektronischen Schriftformersatz bekannt zu geben. (§ 7 Abs. 1 LBG)
Verbot der Führung der Dienstgeschäfte bei Bekanntwerden der Nichtigkeit der Ernennung	Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, hat der Dienstvorgesetzte jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten. (§ 7 Abs. 2 Satz 1 LBG)
Rücknahme der Ernennung	Die oberste Dienstbehörde entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 12 BeamStG. (§ 8 Abs. 1 Satz 1 LBG)
Anordnung der Fortdauer des Beamtenverhältnisses	Für die Anordnung der Fortdauer des Beamtenverhältnisses nach § 22 Abs. 2 BeamStG ist die oberste Dienstbehörde zuständig, die die Anordnung im Einvernehmen mit dem für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium und dem neuen Dienstherrn oder der Einrichtung trifft. (§ 32 Abs. 2 LBG)
Untersuchungspflicht bei Zweifel über die Dienstunfähigkeit; Beobachtungspflicht	Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung des Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen zu lassen und, falls ein Arzt es für erforderlich hält, beobachten zu lassen. (§ 37 Abs. 1 Satz 1 LBG)
Versetzung in den Ruhestand in bestimmten Fällen der Dienstunfähigkeit	Ist ein Beamter auf Zeit aus anderen als den in [§ 39] Absatz 1 Nr. 2 [LBG] genannten Gründen dienstunfähig geworden und hat er eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt, so kann er in den Ruhestand versetzt werden; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde . (§ 39 Abs. 2 LBG)

Feststellung der Dienstunfähigkeit auf Antrag des Beamten	Beantragt der Beamte, ihn wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass sein Dienstvorgesetzter aufgrund eines ärztlichen Gutachtens (§ 43 [LBG]) über den Gesundheitszustand erklärt, er halte ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, seine Dienstpflichten zu erfüllen. (§ 40 Abs. 1 LBG)
Übertragung der ärztlichen Untersuchung	In den Fällen der §§ 37 bis 42 [LBG] kann der Dienstvorgesetzte die ärztliche Untersuchung nur einem ärztlichen Gutachter übertragen. (§ 43 Abs. 1 Satz 1 LBG)
Anforderung der tragenden ärztlichen Feststellungen zu Fragen der Dienstunfähigkeit	Wird eine ärztliche Untersuchung nach [§ 43] Absatz 1 [LBG] durchgeführt, teilt der Arzt auf Anforderung des Dienstvorgesetzten die tragenden Feststellungen und Gründe des Gutachtens und die in Frage kommenden Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit mit, soweit deren Kenntnis unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist. (§ 43 Abs. 2 LBG)
Hinweis vor Beginn der Untersuchung auf deren Zweck und auf die ärztliche Befugnis zur Übermittlung der Untersuchungsbefunde	Der Dienstvorgesetzte hat den Beamten vor Beginn der Untersuchung auf deren Zweck und auf die ärztliche Befugnis zur Übermittlung der Untersuchungsbefunde nach [§ 43] Absatz 2 [LBG] hinzuweisen. (§ 43 Abs. 4 Satz 1 LBG)
Verbot der Führung der Dienstgeschäfte	Über das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 BeamStG entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, bei Gefahr im Verzug der Dienstvorgesetzte . (§ 54 Abs. 1 LBG)
Erteilung einer Aussagegenehmigung	Die Genehmigung [über die Aussagegenehmigung] nach § 37 Abs. 3 BeamStG erteilt der Dienstvorgesetzte . Wenn der Dienstvorgesetzte selbst Beteiligter im Verfahren ist, erteilt die oberste Dienstbehörde die Genehmigung. Die Versagung der Genehmigung ist der obersten Dienstbehörde vorbehalten, wenn es sich um eine Aussage vor Gericht handelt oder das Vorbringen des Beamten der Wahrung seiner berechtigten Interessen dienen soll. Wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, entscheidet in diesen Fällen der letzte Dienstvorgesetzte, wenn dieser ersatzlos wegfällt, eine von dem für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium zu bestimmende Stelle. Die Befugnis zur Entscheidung kann auf andere Behörden übertragen werden. In Gemeinden und Gemeindeverbänden tritt in den Fällen des Satzes 2 und 3 an die Stelle der obersten Dienstbehörde die Aufsichtsbehörde . (§ 56 Abs. 1 LBG)

Entscheidung über Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen	Über Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen nach § 42 Abs. 1 Satz 2 BeamStG entscheidet die oberste oder letzte oberste Dienstbehörde . Sie kann ihre Befugnis auf andere Behörden übertragen. (§ 57 Abs. 1 LBG)
Feststellung des Verlustes der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst	Bleibt der Beamte ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Besoldung. Der Dienstvorgesetzte stellt den Verlust der Besoldung fest und teilt dies dem Beamten mit. (§ 61 Abs. 3 Satz 1 und 2 LBG)
Ersatz von Sachschäden in Ausübung des Dienstes	Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde ; sie kann ihre Befugnis auf andere Stellen auch außerhalb ihres Geschäftsbereichs übertragen. [Grundregelungsgehalt § 66 LBG: Ersatz von Sachschäden in Ausübung des Dienstes] (§ 66 Abs. 4 Satz 1 LBG)
Entscheidung über das Führen der Amtsbezeichnung („a. D.“) sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel	Einem entlassenen Beamten kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde erlauben, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist. (§ 69 Abs. 5 LBG)
Verlangen eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen	Der Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen seiner obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. (§ 84 LBG)
Genehmigung, Versagung und Widerruf einer Nebentätigkeit	Die Genehmigung [einer Nebentätigkeit] ist auf längstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, ist diese zu widerrufen. Die Genehmigung, die Versagung und den Widerruf erlässt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. (§ 85 Abs. 4 Satz 1 bis 4 LBG)
Versagung einer Nebentätigkeit, wenn bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden	Eine Nebentätigkeit nach [§ 86] Absatz 1 [LBG] ist durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt. (§ 86 Abs. 3 LBG)
Zulassung einer Nebentätigkeit während der Arbeitszeit in besonders begründeten Ausnahmefällen	Eine Nebentätigkeit nach [§ 87 Abs. 1] Satz 2 Nummer 2 [LBG] darf durch die oberste Dienstbehörde nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im öffentlichen Interesse und auf Antrag des Beamten während der Arbeitszeit zugelassen werden, wenn dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen

	und der festzulegende Anteil der versäumten Arbeitszeit ausgeglichen wird. (§ 87 Abs. 1 Satz 3 LBG)
Genehmigung einer Nebentätigkeit während Dienstunfähigkeit	Während einer Dienstunfähigkeit wegen Krankheit darf eine Nebentätigkeit nur ausgeübt werden, wenn der Dienstvorgesetzte dies genehmigt hat. (§ 87 Abs. 2 LBG)
Auskunftserteilung über Nebentätigkeit	Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann aus begründetem Anlass verlangen, dass der Beamte über eine von ihm ausgeübte Nebentätigkeit Auskunft erteilt, insbesondere über deren Art und Umfang. (§ 88 Abs. 5 Satz 1 LBG)
Genehmigung über die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn zur Ausübung einer Nebentätigkeit	Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn dürfen zur Ausübung einer Nebentätigkeit nur nach Erteilung einer Genehmigung in Anspruch genommen werden. Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. (§ 89 Satz 1 und 2 LBG)
Verbot einer Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses	Das Verbot nach § 41 Satz 2 BeamtStG [Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses] wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen; sie kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. (§ 92 Abs. 2 LBG)
Entlassung und Versetzung in den Ruhestand	Die Entlassung und die Versetzung in den Ruhestand [der direkt gewählten Wahlbeamten auf Zeit] wird vom Dienstvorgesetzten verfügt. (§ 123 Abs. 3 Satz 4 LBG)
Genehmigung mehrerer besoldeter Hauptämter	Bekleiden Beamtinnen, Beamte [...] mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter, so wird Besoldung nach diesem Gesetz nur aus dem Amt mit den höheren Dienstbezügen gewährt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. (§ 5 Satz 1 BbgBesG)
Feststellung des Verlustes der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst	Bleiben Beamtinnen, Beamte [...] ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens ihre Besoldung. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages. Der Verlust der Besoldung ist durch den Dienstvorgesetzten festzustellen. (§ 9 BbgBesG)
Absehen von der Rückforderung zu viel gezahlter Dienstbezüge	Von der Rückforderung [zu viel gezahlter Dienstbezüge] kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden. (§ 13 Abs. 2 Satz 3 BbgBesG)
Verlangen nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens	Die Gemeindevertretung, der Amtsausschuss, der Kreistag oder die Verbandsversammlung (Vertretungskörperschaft) kann den Dienstvorgesetzten im Einzelfall mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder anweisen, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Abweichend von Satz 1 kann die Vertretungskörperschaft mit

	<p>der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder von der Rechtsaufsichtsbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Landrat, den hauptamtlichen Bürgermeister, den Amtsdirektor, den Ersten Beigeordneten, den hauptamtlichen Verbandsvorsteher, den Direktor des Kommunalen Versorgungsverbandes sowie gegen kommunale Ehrenbeamte verlangen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat das Verlangen zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Satz 1 [LDG] nicht vorliegen. (§ 88 Abs. 1 LDG)</p>
Auskunftsgesuch über den Stand des Disziplinarverfahrens	<p>Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, die Erhebung einer Disziplinaranzeige sowie Einstellungs- oder Disziplinarverfügungen sind, auch wenn eine Rechtsaufsichtsbehörde tätig wird oder geworden ist, der Vertretungskörperschaft mitzuteilen. Auf Antrag der Vertretungskörperschaft ist ihr Auskunft über den Stand des Verfahrens zu erteilen, wenn dies ohne Gefährdung der Sachverhaltsaufklärung möglich ist. (§ 89 Abs. 2 LDG)</p>
Erstattung von Kosten für Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung	<p>Für Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde entstandene Kosten bis zur Höhe der für Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden. (§ 11 Abs. 4 BRKG)</p>
Einvernehmen/Zustimmung bei Feststellung von Beihilfeaufwendungen für medizinische Leistungen	<p>Beihilfefähig sind Aufwendungen für medizinische Leistungen anlässlich einer lebensbedrohlichen Erkrankung, anlässlich einer im Regelfall tödlich verlaufenden Erkrankung oder anlässlich einer Erkrankung, die diesen beiden Arten von Erkrankungen wertungsmäßig vergleichbar ist, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Behandlung nicht zur Verfügung steht und 2. eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf Heilung oder auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf besteht. <p>Die Festsetzungsstelle entscheidet in Fällen des Satzes 1 im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde hat vor ihrer Zustimmung das Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat [= <i>im Land Brandenburg das für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium, vgl. § 62 Abs. 7 Satz 5 LBG</i>] herzustellen. (§ 33 BBhV)</p>

Erhöhung des Bemessungssatzes für Aufwendungen	Die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Behörde kann im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes [= <i>im Land Brandenburg gilt § 45 BeamStG; vgl. § 62 Abs. 7 Satz 4 LBG</i>] den Bemessungssatz für Aufwendungen anlässlich einer Dienstbeschädigung angemessen erhöhen, soweit nicht bereits Ansprüche nach dem Beamtenversorgungsgesetz bestehen. (§ 47 Abs. 1 BBhV)
Festsetzungsstelle nach BBhV	Festsetzungsstellen sind [...] die obersten Dienstbehörden für die Anträge ihrer Bediensteten [...]. (§ 56 Abs. 1 Nr. 1 BBhV)

mik.brandenburg.de